

**Inhaltsverzeichnis**

VORWORT ..... 2

I. GESETZLICHE REGELUNGEN ..... 2

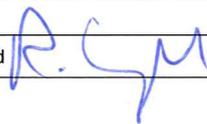
II. WETTBEWERBSBESCHRÄNKENDE VEREINBARUNGEN ..... 4

    1. Das Kartellverbot ..... 4

    2. Freistellungen vom Kartellverbot ..... 5

III. VERHALTENSREGELN ..... 6

IV. ANSPRECHPARTNER ..... 7

Revision 1				Richtlinie		
	Datum	Stelle	Name			
freigegeben	21.11.2017	BM	Dr. Stephan Timmermann 	<b>G15007</b>		
geprüft	21.11.2017	CL	Dr. H. Stefan Wiß 			
geprüft						
erstellt	21.11.2017	CL-GX1	Roger Weyand 	Ersatz für Version 07.01.2016		Seite 1 von 8

# Richtlinie zur Beachtung des Kartellrechts

## Vorwort

Die Beachtung der geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften ist Bestandteil des Selbstverständnisses von KSB, welches nicht zuletzt im KSB-Verhaltenskodex zum Ausdruck gebracht wird. Dies umfasst auch die Verpflichtung aller Mitarbeiter zur Einhaltung des Kartellrechts.

Verstöße gegen das Kartellrecht können für KSB, die betroffenen Mitarbeiter und die Unternehmensleitung dramatische Folgen haben. Es drohen dem Unternehmen u. a. existenzbedrohende Bußgelder, die Abschöpfung des Mehrerlöses aus dem Kartellrechtsverstoß sowie Schadensersatzansprüche. Den beteiligten Mitarbeitern und der Unternehmensleitung können u. a. persönliche Bußgelder sowie Geld- und Freiheitsstrafen auferlegt werden.

Vor diesem Hintergrund ist es erklärtes Ziel der Unternehmensleitung, Kartellrechtsverstöße zu verhindern. Etwaiges Fehlverhalten kann daher zu ernsthaften arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen, einschließlich von Abmahnungen oder Kündigungen sowie der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen beteiligte Mitarbeiter.

Die vorliegenden Leitlinien orientieren sich an der deutschen und europäischen Gesetzgebung. Sie sind von allen Mitarbeitern des KSB Konzerns als Orientierungshilfe auf der Basis des jeweils anwendbaren Rechts zu beachten, um das Verständnis für etwa auftauchende Fragestellungen zu erleichtern; es werden auch konkrete Verhaltenshinweise gegeben. Sollten in bestimmten Ländern strengere gesetzliche Regelungen anwendbar sein, gelten die dortigen Standards vorrangig. In allen Fällen von kartellrechtlicher Relevanz sowie in Zweifelsfällen sollte die zuständige Rechtsabteilung so früh wie möglich eingebunden werden.

## I. GESETZLICHE REGELUNGEN

Kartellrechtlich verboten sind:

- **Wettbewerbsbeschränkende Absprachen**

Für den täglichen Umgang mit Wettbewerbern, Kunden und Lieferanten ist vor allem das Kartellverbot relevant. Hierzu wird unter II. ausführlicher Stellung genommen.

- **Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung**

Soweit KSB alleine oder gemeinsam mit anderen Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung innehaben sollte, darf diese nicht missbraucht werden. Eine marktbeherrschende Stellung wird dann vermutet, wenn ein Unternehmen auf dem relevanten Markt

- einen Marktanteil von mindestens 40% hat, oder
- drei oder weniger Unternehmen gemeinsam einen Marktanteil von mindestens 50% haben, oder
- fünf oder weniger Unternehmen gemeinsam einen Marktanteil von mindestens 66% haben.

Eine marktbeherrschende Stellung kann sich aber im Einzelfall auch unterhalb dieser Vermutungsschwellen ergeben. Zudem unterliegen auch sog. marktstarke Unternehmen, die zwar nicht marktbeherrschend

sind, von denen aber kleine und mittlere Unternehmen mangels ausreichender Alternativen abhängig sind, ähnlichen Einschränkungen.

Verboten ist im Fall einer marktbeherrschenden Stellung insbesondere die Behinderung von Wettbewerbern und die Ausbeutung oder Ungleichbehandlung von Kunden oder Lieferanten ohne sachlich gerechtfertigten Grund, z. B.:

- Verschließung des Marktes für Wettbewerber durch überlange vertragliche Kundenbindungen, Jahresumsatz-, Treue- oder ähnliche Rabattsysteme;

*Beispiel:* Unternehmen X benötigt 100 Pumpen pro Kalenderjahr. Pumpenhersteller P, der über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, liefert 90 Pumpen ohne Rabatt, bei Abnahme von 100 Pumpen gewährt P jedoch rückwirkend auf die gesamte Bezugsmenge einen Rabatt von 10 Prozent. X bekommt also die überschüssenden zehn Stück Pumpen quasi umsonst; Wettbewerbern würde so wegen der Sogwirkung des rückwirkenden Bonus der Marktzutritt erschwert, was kartellrechtswidrig wäre.

- Verdrängung oder Behinderung von Wettbewerbern, z.B. durch Ausschließlichkeitsbindungen, Quersubventionierung oder Kopplungsgeschäfte;

*Beispiel:* Angesichts eines überraschenden Hochwassers besteht eine starke Nachfrage nach bestimmten Pumpen, welche nur von dem Pumpenhersteller P hergestellt und vertrieben werden. P verkauft die Pumpen in diesem Zeitraum daher nur noch zusammen mit einem Servicevertrag, welcher üblicherweise wenig nachgefragt wird.

- Ausbeutung der Kunden oder Lieferanten durch Konditionen oder Preise, die bei wirksamem Wettbewerb nicht durchsetzbar wären;
- Ungleichbehandlung von Kunden (z. B. unterschiedliche Preisgestaltung bei vergleichbarem Sachverhalt) oder Lieferverweigerung;

*Beispiel:* Der marktbeherrschende Pumpenhersteller P lehnt die Belieferung des langjährigen Kunden K ab, weil dieser auch Pumpen eines anderen Herstellers verwendet.

Die Anwendung der gesetzlichen Regelungen ist im Einzelfall schwierig, insbesondere die belastbare Bestimmung des relevanten Markts nach sachlichen, räumlichen und zeitlichen Kriterien. Soweit Sie mit entsprechenden Vorwürfen konfrontiert werden oder sich nicht sicher sind, wenden Sie sich daher an die Rechtsabteilung.

- **Aufruf zum Boykott**

Verboten ist die an Dritte gerichtete Aufforderung, von einem bestimmten Unternehmen nicht mehr zu beziehen oder an dieses Unternehmen nicht mehr zu liefern, sofern dies mit der Absicht erfolgt, das andere Unternehmen unbillig zu beeinträchtigen. Für die Beurteilung der Unbilligkeit kommt es maßgeblich auf eine Interessenabwägung an, welche stets von der Rechtsabteilung vorzunehmen ist.

- **Fusionskontrolle**

Sogenannte Zusammenschlüsse von Unternehmen müssen dann, wenn die beteiligten Unternehmen groß genug sind, vor ihrem Vollzug kartellbehördlich geprüft und freigegeben werden. Wird ein Zusammenschluss vollzogen, bevor er kartellbehördlich freigegeben ist, drohen empfindliche Bußgelder und die Entflechtung, also die Wiederauflösung des Zusammenschlusses. Es ist zu beachten, dass nicht nur der typische Kauf von Anteilen und Sachwerten anderer Unternehmen einen anzumeldenden Zusammenschluss darstellen kann, sondern auch (auf den ersten Blick eher weniger relevant wirkende) Vorgänge wie eine längerfristig geplante Gründung einer Bietergemeinschaft oder ein Pachtvertrag über Vermögensgegenstände. Es muss daher geprüft werden, ob eine Anmeldepflicht besteht. Dabei kommt es nicht

darauf an, ob die an dem jeweiligen Vorhaben beteiligten Unternehmen Wettbewerber, Kunde und Lieferant o.ä. sind.

*Beispiel:* Der deutsche Pumpenproduzent P erwirtschaftet jährlich mehr als EUR 500 Mio. Umsatzerlöse und pachtet von Unternehmen X für eine Laufzeit von zehn Jahren eine Pumpenproduktionsanlage, die 6 Mio. € Umsatz im Jahr erwirtschaftet. Ohne dass dies von den Parteien beabsichtigt sein mag, stellt dies ggf. einen relevanten Sachverhalt dar, der vor Umsetzung von einer Kartellbehörde zu prüfen und freizugeben ist. Denn der Sachverhalt kann einen relevanten Zusammenschluss darstellen und beide Beteiligte (Unternehmen und Produktionsanlage) sind aufgrund ihrer Umsätze ausreichend groß.

## II. WETTBEWERBSBESCHRÄNKENDE VEREINBARUNGEN

### 1. Das Kartellverbot

VERBOTEN sind:

- Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die
- eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs
- bezwecken oder bewirken.

Das gilt nicht nur für das Verhalten von Wettbewerbern (horizontale Kartelle), sondern auch für solche Unternehmen, die auf unterschiedlichen Wirtschaftsstufen stehen, wie beispielsweise Produzenten und dazugehörige Vertriebspartner (vertikale Kartelle).

#### a) Formen der Verhaltensabstimmung

Unter einer **Vereinbarung** ist jede schriftliche oder mündliche Einigung zu verstehen. Es reicht aus, wenn die Parteien ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck bringen, sich auf dem Markt in einer bestimmten Weise zu verhalten. Die Möglichkeit der rechtlichen Durchsetzung dieses gemeinsamen Verständnisses ist ohne Belang. Auch ein „Gentlemen's Agreement“ ist daher eine Vereinbarung im Sinne des Gesetzes.

**Beschlüsse** von Unternehmensvereinigungen (z.B. im Rahmen der Verbandsarbeit) unterscheiden sich von Vereinbarungen darin, dass sie nicht durch Willensübereinstimmung aller Beteiligten, sondern durch Mehrheitsbeschluss getroffen werden können. Auch hier kommt es auf eine rechtliche Verbindlichkeit allerdings nicht an. Ein durch die Mitglieder gefasster Beschluss ist auch einem Mitglied zuzurechnen, das gegen den Beschluss gestimmt hat, sofern es diesen letztlich doch befolgt. Ferner genügen für einen Verstoß gegen das Kartellverbot schon bloße Empfehlungen eines Verbandes (ohne formelle Beschlussfassung), wenn sie von Mitgliedern befolgt werden.

*Beispiele:* Festlegung von Preisen, Preisaufschlägen oder Rabatten etc., Vereinheitlichung von Geschäftsbedingungen.

**Abgestimmtes Verhalten** ist jede Koordinierung, die zwar nicht zu einer Vereinbarung geführt hat, in der aber bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs gesetzt wird. Das bloße Nachahmen (Parallelverhalten) lässt sich darunter zwar nicht ohne weiteres fassen, entfaltet aber regelmäßig eine Indizwirkung für eine unzulässige Abstimmung. Die Schwelle vom erlaubten autonomen Verhalten einzelner Unternehmen zum abgestimmten Verhalten ist u. U. bereits dann überschritten, wenn das Nachahmen auf einem gegenseitigen unverbindlichen Kontakt beruht, z.B. einem Informationsaustausch mit dem Wettbewerber.

*Beispiel: Der Austausch (oder auch nur die einseitige Preisgabe/Entgegennahme) von Informationen über das künftige Wettbewerbsverhalten im Rahmen einer Verbandstagung oder einer sonstigen Zusammenkunft mit Wettbewerbern (z.B. einer Messe).*

## b) Horizontale und vertikale Wettbewerbsbeschränkungen

Unzulässig ist grundsätzlich jede Form der Abstimmung, die zu einer spürbaren **Beschränkung des Wettbewerbs** führt.

Dies betrifft zahlreiche Formen formeller und informeller Verhaltenskoordination mit Wettbewerbern (horizontale Absprachen), insbesondere:

- die Abstimmung von Preisen (z. B. Endkundenpreise, unverbindliche Preisempfehlungen, Listenpreise), Preiserhöhungen, Mindestpreisen, Preisbestandteilen oder Rabatten;
- die Abstimmung über sonstige wesentliche Geschäftsbedingungen oder Konditionen (z. B. Laufzeiten von Verträgen, Gewährleistungsbestimmungen);
- die Aufteilung von Märkten nach Produkten, Gebieten oder Kunden;
- die Abstimmung von Vertriebs- oder Produktionsquoten;
- der Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen.

Unzulässig ist ferner die Abstimmung mit Wettbewerbern über die Abgabe (oder Nichtabgabe) von Angeboten im Rahmen von öffentlichen oder privaten Ausschreibungen sowie die Unterrichtung von Wettbewerbern über abgegebene, nicht abgegebene oder geplante Angebote. Auch wenn die Abgabe gemeinsamer Angebote unter gewissen Umständen zulässig sein kann (siehe hierzu nachstehend), dürfen keinesfalls generelle Absprachen etwa der Form getroffen werden, grundsätzlich nur gemeinsame Angebote abzugeben.

Zulässig ist die Abgabe gemeinsamer Angebote von Wettbewerbern im Rahmen von Ausschreibungen, wenn sie gegenüber der ausschreibenden Stelle offen gelegt wird und die beteiligten Unternehmen alleine nicht in der Lage wären, den Auftrag auszuführen (etwa auf Grund von Kapazitätsmangel) oder eine selbstständige Teilnahme an der Ausschreibung jedenfalls wirtschaftlich nicht zweckmäßig und kaufmännisch nicht vernünftig wäre.

Grundsätzlich unzulässig sind zudem wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die auf unterschiedlichen Stufen der Wertschöpfungskette stehen, d.h. insbesondere zwischen Produzenten wie KSB auf der einen und Kunden, Händlern oder Lieferanten auf der anderen Seite (vertikale Absprachen), z. B.

- Preisbindung von Händlern, insbesondere die Festlegung von Mindestweiterverkaufspreisen;
- Kunden- oder Gebietsschutzvereinbarungen, d. h. Verbote an bestimmte Kunden oder in bestimmte Gebiete zu verkaufen (vgl. aber hierzu nachstehend unter Ziffer 2.).

## c) Bezwecken oder Bewirken

Die Merkmale des **Bezweckens oder Bewirkens** stellen lediglich klar, dass die Wettbewerbsbeschränkung nicht einmal erfolgreich umgesetzt worden sein muss. Schon die Absicht einer Wettbewerbsbeschränkung reicht aus. Andererseits sind auch Maßnahmen, die nicht gezielt zu einer Wettbewerbsbeschränkung führen sollen, diese aber dennoch bewirken, vom Verbot erfasst.

## 2. Freistellungen vom Kartellverbot

Das Kartellverbot gilt nicht absolut. Bestimmte Formen des Informationsaustausches (z. B. zur Erstellung von nicht die Wettbewerber identifizierenden Marktstatistiken) und der Kooperation zwischen Wettbewerbern sowie bestimmte Bindungen, die Händlern, Kunden oder Lieferanten auferlegt werden, sind unter gesetzlich definierten Voraussetzungen kartellrechtlich erlaubt.

Maßgeblich wird dies über die Anwendung von sog. Gruppenfreistellungsverordnungen erreicht, welche für spezifische „Gruppen“ von Vereinbarungen (z.B. für Forschungs- und Entwicklungskooperationen oder vertikale Vereinbarungen) das Verhalten der Vertragsparteien detailliert regeln und sämtliche dort erlaubten Vereinbarungen vom Kartellverbot freistellen, sofern bestimmte Marktanteilsschwellen nicht überschritten werden.

*Beispiel: Pumpenproduzent P hat für verschiedene europäische Länder exklusive Vertragshändler eingesetzt (Alleinvertrieb), die nicht in das jeweils andere Gebiet „aktiv“ verkaufen dürfen, d.h. durch aktive Ansprache von Kunden; „passive“ Verkäufe, d. h. die Erfüllung unaufgeforderter Bestellungen, dürfen aber getätigt werden. Solche Absprachen - wenngleich objektiv wettbewerbsbeschränkend - können nach der einschlägigen Gruppenfreistellungsverordnung zulässig und damit erlaubt sein.*

In selektiven Vertriebssystemen erfolgt der Vertrieb von Produkten eines Herstellers nur über ausgewählte Händler. Dies wird kartellrechtlich dann anerkannt, wenn ein solches System zur Wahrung des sachgerechten Gebrauchs und der Qualität des Produkts erforderlich ist. Einfache Fachhandelsbindungen, also die Verpflichtung der Großhändler, die Produkte des Herstellers nur an zugelassene Fachhändler weiter zu veräußern (so z.B. beim dreistufigen Vertrieb von Pumpen), und sonstige Händler wie etwa Supermärkte nicht zu beliefern, sind daher trotz der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkungen in der Regel nicht wettbewerbswidrig.

Ob ein bestimmtes Verhalten tatsächlich zulässig ist, kann jedoch regelmäßig nur im Einzelfall beurteilt werden, da hierbei u. a. die konkrete Ausgestaltung der Regelung, die jeweilige Marktstruktur und die Marktanteile berücksichtigt werden müssen.

### III. VERHALTENSREGELN

Wichtig ist, dass kartellrechtlich problematische Vereinbarungen oder Verhaltensabstimmungen erkannt und kritisch überprüft werden. Dazu ist es unerlässlich, dass sich die mit solchen Themen befassten KSB-Mitarbeiter über die Grundzüge des Kartellrechts informieren. Die Rechtsabteilung ist in Zweifelsfällen frühzeitig einzuschalten.

Dies kann bspw. wichtig sein mit Blick auf die sogenannte Kronzeugenregelung: Diese wurde (in Anbetracht von EU-Vorgaben) 2017 in Deutschland Gesetz. Kronzeuge ist ein Unternehmen (oder eine natürliche Person), das/die in ein Kartell verwickelt war/ist und einen Antrag auf Kronzeugenbehandlung an die Kartellbehörde stellt, d. h. mit dieser zusammenarbeitet, um das Kartell aufzudecken. Bei entsprechender Erfüllung wird dem Kronzeugen insbesondere die – ansonsten anfallende – kartellrechtliche Geldbuße erlassen. Außerdem profitiert der Kronzeuge von Haftungsbeschränkung gegenüber betroffenen Abnehmern und Lieferanten. Von diesen Vorteilen kann aber nur derjenige Rechtsverletzer profitieren, der *als Erster* die Voraussetzungen eines Kronzeugen erfüllt.

Davon unabhängig sind folgende Verhaltensregeln stets zu beachten:

#### Im allgemeinen Umgang mit Wettbewerbern:

- Es werden keine Vereinbarungen oder Absprachen mit Wettbewerbern zu wettbewerbsrelevanten Themen getroffen, auch nicht informell. Keinesfalls dürfen Sie nach dem Motto „es wird schon nicht rauskommen“ verfahren.
- Mit Wettbewerbern dürfen nur solche Informationen ausgetauscht werden (z.B. allgemeine Marktlage, neue Rechtsentwicklungen), welche keinen Rückschluss auf Geschäftsgeheimnisse oder das individuelle Wettbewerbsverhalten erlauben. Dies gilt nicht, soweit entsprechende Informationen zum Zeitpunkt des Austauschs bereits veröffentlichten, allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können (z.B. Geschäftsbericht). Jeder sonstige Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen ist zu unterlassen oder vorab mit der Rechtsabteilung abzustimmen.

- Die Rechtsabteilung ist zu informieren, wenn Sie von Wettbewerbern unaufgefordert vertrauliche Informationen (z. B. unveröffentlichte Preislisten) erhalten.
- Zulieferungen an und von Wettbewerbern sowie in diesem Zusammenhang getroffene Vereinbarungen sind stets im Einzelnen mit der Rechtsabteilung abzustimmen.

#### Im Zusammenhang mit (Verbands-)Treffen

- Legen Sie die Tagesordnung von Verbandstreffen in Zweifelsfällen der Rechtsabteilung vor dem Treffen zur Prüfung vor.
- Vermeiden Sie die Teilnahme an informellen Treffen, um keinen falschen Eindruck zu erwecken.
- Beschränken Sie den Informationsaustausch mit Wettbewerbern stets auf die erlaubten Themen (siehe hierzu oben: *Im allgemeinen Umgang mit Wettbewerbern*).
- Verbandstreffen und sonstige (auch private) Zusammenkünfte mit Wettbewerbern sind unverzüglich zu verlassen, wenn in unzulässiger Weise Absprachen getroffen oder Informationen ausgetauscht werden. Bestehen Sie darauf, dass Ihre ablehnende Haltung schriftlich (z.B. im Protokoll) festgehalten wird oder machen Sie den Vorgang selbst aktenkundig. Zwar „sprengen“ Sie damit oftmals die betreffende Runde, darauf dürfen Sie aber keine Rücksicht nehmen. Einfach dabeizubleiben, sei es auch nur schweigend, schützt nicht vor einer späteren Strafe. Lassen Sie dementsprechend auch im Protokoll ausdrücklich festhalten, dass sie die Runde verlassen haben, damit klar ist, dass Sie am nachfolgenden Gesprächsverlauf nicht mehr beteiligt waren.
- Informieren Sie unverzüglich die Rechtsabteilung, wenn Sie an möglicherweise bedenklichen Gesprächen teilgenommen haben.
- Lassen Sie sich nach einem Verbandstreffen eine Kopie des Protokolls übermitteln, prüfen Sie dieses auf Ungenauigkeiten und missverständliche Formulierungen und lassen Sie es ggf. korrigieren.

#### Bei einer beabsichtigten Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen:

- Vor der Bildung einer Bietergemeinschaft oder einer anderen Form der Kooperation mit Wettbewerbern (z.B. Forschungs- und Entwicklungskooperation, Produktionskooperation, Aufbau eines Marktinformationssystems) ist stets die Rechtsabteilung einzuschalten.
- Außerhalb von mit der Rechtsabteilung im Einzelnen abgestimmten Kooperationsformen (z.B. Einkaufsgemeinschaften) darf mit anderen Unternehmen keine Abstimmung über ein gemeinsames Auftreten gegenüber Kunden, Händlern, Lieferanten oder anderen Marktteilnehmern erfolgen.

#### Im Umgang mit Kunden, Händlern und Lieferanten:

- Wichtige oder langfristige (d. h. Laufzeit > 5 Jahre, Verträge ohne Laufzeitbegrenzung oder mit automatischer Verlängerung) Liefer- oder Bezugsverträge sind der Rechtsabteilung vor ihrem Abschluss vorzulegen.
- Vertriebsvereinbarungen und sonstige allgemeinen Absprachen mit Händlern und Handelsvertretern sind vor ihrem Abschluss der Rechtsabteilung vorzulegen.
- Verpflichtungen oder informelle Absprachen über die Aufrechterhaltung eines bestimmten Vertriebssystems (z.B. dreistufiger-Vertrieb) sind ebenfalls stets mit der Rechtsabteilung abzustimmen.

#### Für die Abfassung geschäftlicher Korrespondenz (einschließlich interner Vermerke und E-Mails):

Wegen der umfassenden Vorlagepflichten und den weitreichenden Beschlagnahmefugnissen der Kartellbehörden ist es besonders wichtig, kartellrechtlich sensible Dokumente sorgsam zu verfassen. Intern und extern sollten sowohl inhaltliche Darstellung als auch Wortwahl immer unter der Prämisse erfolgen, dass das Dokument (E-Mail, Brief, Aktenvermerk, etc.) unter Umständen in kartellrechtlichen Untersuchungsverfahren gegen das Unternehmen verwendet werden könnte. Machen Sie sich bei der Abfassung

schriftlicher Notizen bewusst, ob Ihre Aufzeichnungen, insbesondere solche über Kontakte mit Wettbewerbern, dahingehend missverstanden werden könnten, Sie hätten verbotene Absprachen getroffen.

#### **IV. ANSPRECHPARTNER**

Alle Mitarbeiter, denen konkrete und belastbare Tatsachen bekannt werden, welche auf einen Verstoß gegen die vorstehenden kartellrechtlichen Grundsätze hindeuten, sind angehalten, dies zu melden. Ansprechpartner hierfür – als auch für alle sonstigen auftauchenden Fragen – sind sowohl die jeweiligen Vorgesetzten, die Rechtsabteilung oder die Unternehmensleitung. Gegebenenfalls können auch der zuständige Compliance Officer oder der Group Compliance Officer hierzu angesprochen werden, insbesondere falls eine vertrauliche Behandlung gewünscht wird.

Außerdem steht eine speziell hierfür beauftragte Rechtsanwaltskanzlei als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Kanzlei wird entsprechende Hinweise zwar an den Group Compliance Officer weiterleiten, jedoch ohne Nennung des Informanten, um die Vertraulichkeit auch in solchen Fällen zu gewährleisten (Ombudsmann-System). Die Kontaktaufnahme kann aus jedem Land und je nach Wunsch in deutscher oder englischer Sprache sowohl telefonisch als auch schriftlich erfolgen.

Die Kontaktdaten für den Group Compliance Officer und die Rechtsanwaltskanzlei finden Sie im KSB-Verhaltenskodex.